

**Zwischenbericht und Dringlichkeitsantrag des nichtständigen
Ausschusses nach Art. 125 BremLV
– Art. 70, 72, 87, 148, 131a, 131b, 131c BremLV**

A. Bericht

I. Einsetzung des Ausschusses und Aufnahme der Beratungen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2012 einen nichtständigen Ausschuss gemäß Art. 125 Abs. 2 BremLV eingesetzt und folgende Abgeordnete als dessen Mitglieder und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Mitglieder

Liess, Max (SPD)

Tschöpe, Björn (SPD)

Weber, Christian (SPD)

Hoppe, Marie
(Bündnis 90/Die Grünen)

Dr. Kuhn, Hermann
(Bündnis 90/Die Grünen)

Häsler, Luisa-Katharina (CDU)

Röwekamp, Thomas (CDU)

Vogt, Kristina (DIE LINKE)

Stellvertreter/-innen

Aytas, Ruken (SPD)

Rosenkötter, Ingelore (SPD)

Weigelt, Helmut (SPD)

Dr. Güldner, Matthias
(Bündnis 90/Die Grünen)

Willmann, Frank
(Bündnis 90/Die Grünen)

Neumeyer, Silvia (CDU)

Ravens, Bernd (CDU)

Erlanson, Peter (DIE LINKE)

Die Bremische Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2012 nachstehende Gesetzesanträge in 1. Lesung beschlossen und an den vorgenannten

Ausschuss nach Art. 125 BremLV zur Beratung und Berichterstattung überwiesen:

- Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Gesetzes über das Verfahren beim Bürgerantrag - Bürgerantrag erleichtern
Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen
vom 26. Juni 2012
(Drucksache 18/476)
- Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen - Keine Privatisierung ohne Volksentscheid
Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen
vom 10. Juli 2012
(Drucksache 18/506)
- Gesetz zur Erleichterung von Volksentscheiden und Volksbegehren
Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen
vom 10. Juli 2012
(Neufassung der Drucksache 18/445 vom 5. Juni 2012)
(Drucksache 18/516)
- Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen - Schuldenbremse einführen
Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen
vom 10. Juli 2012
(Drucksache 18/523)

Des Weiteren hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2012 die Beratung des Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – Schuldenbremse in der Landesverfassung verankern (Antrag der Fraktion der CDU vom 5. Juni 2012, Drucksache 18/444) aufgenommen und sodann die 1. Lesung dieses Gesetzes unterbrochen und dieses ebenfalls an den nichtständigen Ausschuss nach Art. 125 BremLV überwiesen.

Dieser Ausschuss hat sodann in seiner konstituierenden Sitzung vom 12. Juli 2012 den Abgeordneten Tschöpe zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Röwekamp zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und zudem seine Beratungen aufgenommen.

Der Ausschuss ist übereingekommen, die Beratungsgegenstände ab zu schichten, und hinsichtlich

- des Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Gesetzes über das Verfahren beim Bürgerantrag - Bürgerantrag erleichtern (Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 26. Juni 2012, Drucksache 18/476) sowie
- des Gesetzes zur Erleichterung von Volksentscheiden und Volksbegehren (Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 10. Juli 2012 (Neufassung der Drucksache 18/445 vom 5. Juni 2012, Drucksache 18/516)
- des Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – Keine Privatisierung ohne Volksentscheid (Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 10. Juli 2012, Drucksache 18/506)

den vorliegenden Zwischenbericht zu erstatten und den unter lit. B. genannten Antrag zu stellen.

**II. Zum Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Gesetzes über das Verfahren beim Bürgerantrag - Bürgerantrag erleichtern
Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen
vom 26. Juni 2012
(Drucksache 18/476)**

Der Ausschuss hat zu dem vorliegenden Gesetz eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Der Senator für Justiz und

Verfassung hat mit Datum vom 17. September 2012 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben und insoweit keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat gleichwohl folgende Änderungen angeregt:

- Vornahme der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung in Form einer Einfügung des Art. 148 Abs. 1 Satz 4 BremLV durch eine entsprechende Änderung des Art. 148 Abs. 1 Satz 2 BremLV zum Zwecke der Klarstellung, dass es der Stadtgemeinde Bremen nach Art. 145 Abs. 1 Satz 1 BremLV auch mit Blick auf das Quorum für den Bürgerantrag offensteht, sich eine von der Landesverfassung abweichende Kommunalverfassung zu geben.
- Verankerung ausreichender technischer Sicherungen der Authentizität, die stichprobenartige Identitätsprüfungen ermöglichen
- Herausnahme der von Vertrauenspersonen benannten Personen aus § 5 des Gesetzes über das Verfahren beim Bürgerantrag aus rechts-systematischen Gründen

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 26. September 2012 das vorliegende Gesetz eingehend beraten: Er stimmt diesem Gesetz einstimmig im Kern zu, sieht jedoch Änderungsbedarf entsprechend den vorgenannten Vorschlägen des Senators für Justiz und Verfassung, wobei der Ausschuss der Ansicht ist, dass die vorzusehenden ausreichenden technischen Sicherungen der Authentizität, die stichprobenartige Identitätsprüfungen, wie bei Unterschriften ermöglichen sollen, möglichst bürgernah und weitverbreitet sein sollen. Der Ausschuss hat daher die Senatorin für Finanzen um Vorschläge für entsprechende technische Sicherungen gebeten.

Die Senatorin für Finanzen hat daraufhin dem Ausschuss eingehend mögliche Sicherungsverfahren – den elektronischen Identitätsnachweis nach §18 des Personalausweisgesetzes, das Verfahren nach Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative, eine absenderbestätigte De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes sowie das Vorabregistrierungsverfahren – vorgestellt. Der Ausschuss ist angesichts der Vielzahl der in Betracht kommenden Sicherungsverfahren und der stetig

fortschreitenden technischen Entwicklung der Ansicht, dass die diesbezügliche Auswahl und Zulassung geeigneter technischer Authentifizierungssysteme – die auch rechtlich geregelt sein müssen – durch die Senatorin für Finanzen erfolgen sollte und empfiehlt daher die Aufnahme einer entsprechenden Verordnungsermächtigung in das Gesetz über das Verfahren beim Bürgerantrag.

**III. Zum Gesetz zur Erleichterung von Volksentscheiden und Volksbegehren
Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen
vom 10. Juli 2012
(Neufassung der Drucksache 18/445 vom 5. Juni 2012)
(Drucksache 18/516)**

Der Ausschuss hat zu dem vorliegenden Gesetz eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat mit Datum vom 17. September 2012 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben und insoweit keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat jedoch darauf hingewiesen, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid auch die Quoren für eine Beendigung der Wahlperiode abgesenkt würden. Der Ausschuss teilt diese Bedenken und ist einstimmig der Ansicht, dass es durch das vorliegende Gesetz zu keiner Absenkung der Quoren für eine vorzeitige Beendigung der Wahlperiode kommen sollte, so dass es von daher insoweit redaktioneller Änderungen bedarf, die in dem anliegenden Gesetzentwurf umgesetzt sind.

**IV. Zum Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – Keine Privatisierung ohne Volksentscheid
(Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 10. Juli 2012, Drucksache 18/506)**

Der Ausschuss hat zu der Thematik Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung vom 17. September 2012 sowie der Senatorin für Finanzen vom 25. September 2012 eingeholt.

Der Senator für Justiz und Verfassung thematisiert in seiner Stellungnahme verfassungsrechtliche Bedenken. Es sei offen, ob durch das Erfordernis eines Volksentscheides das Budgetrecht des Parlamentes betroffen. Auch sei denkbar, dass durch die Mitwirkung des Volksgesetzgebers das Gleichgewicht des Gesamthaushaltes gestört werde und damit ein Verstoß gegen Art. 109 Abs. 2 GG vorliege.

Die Senatorin für Finanzen äußert keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weist jedoch in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass eine verbindliche Zuordnung aller öffentlichen Unternehmen zu den jeweiligen Fallgruppen des Entwurfes schwierig sei.

Der Ausschuss hat zu den verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Aspekten einer Privatisierungsbremse eine Anhörung durchgeführt. Dazu wurden folgende Sachverständige angehört:

Herr Dr. Brandt	von Mehr Demokratie e.V.
Herr Prof. Dr. Bull	von der Universität Hamburg
Frau Düring	vom Deutschen Gewerkschaftsbund
Herr Dr. Fonger	von der Handelskammer Bremen
Frau Heyduck	von der Arbeitnehmerkammer Bremen und
Herr Prof. Dr. Wollenschläger	von der Universität Augsburg

Herr Prof. Wollenschläger hielt die geplante Neuregelung für grundsätzlich unproblematisch. Schwierigkeiten mache allein die finanzwirksame Komponente, da mittelbar durch eine Volksabstimmung künftige Einnahmen verschlossen bleiben könnten. Die Gesamtverantwortung für das Budget müsse

–auch unter Beachtung der Entscheidung des Staatsgerichtshofes hierzu aus dem Jahre 2000- dem Parlament vorbehalten bleiben.

Auch Prof. Bull wies in seiner Stellungnahme auf die Haushaltsverantwortung des Parlamentes hin. Es sei allerdings nur ein rein theoretischer Fall, dass eine Haushaltsgestaltung mittels eines Volksentscheides ganz unmöglich gemacht werde. Deshalb halte er auch die geplante Neuregelung im Ergebnis für verfassungsrechtlich unproblematisch.

Herr Dr. Brandt wies auf die grundsätzlich konservierende Wirkung von Volksentscheiden hin. Deshalb rate er dazu, grundsätzlich ein fakultatives Referendum statt einem obligatorischen Referendum vorzusehen. Auch solle man auf Zustimmungsquoren verzichten, da dies in der Regel schwer zu erreichen seien.

Frau Düring und Frau Heyduck begrüßten die vorgesehene Neuregelung, wiesen aber auf die erforderliche gesellschaftspolitische Einbindung hin.

Herr Dr. Fonger lehnte eine Neuregelung ab. Gerade in Bremen als Haushaltsnotlageland müssten die maßgeblichen haushaltspolitischen Entscheidungen im Parlament getroffen werden. Er verwies hierbei auf ein von der Handelskammer Bremen eingeholtes Gutachten, welches er dem Ausschuss zur Verfügung stellte. Darin werden verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Haushaltsautonomie des Parlaments geäußert.

V. Abschluss der Beratungen und Empfehlung

Der Ausschuss hat seine Beratungen

- zum Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Gesetzes über das Verfahren beim Bürgerantrag - Bürgerantrag erleichtern (Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 26. Juni 2012, Drucksache 18/476) sowie
- zum Gesetz zur Erleichterung von Volksentscheiden und Volksbegehren (Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 10. Juli 2012 (Neufassung der Drucksache 18/445 vom 5. Juni 2012), Drucksache 18/516)

in der Sitzung vom 4.4.2013 abgeschlossen.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die vorstehenden Gesetzentwürfe mit den aus Ziffer II und III. ersichtlichen Änderungen in einem einheitlichen, in der **Anlage 1** beigefügten Gesetz zur Erleichterung von Bürgeranträgen und Stärkung der direkten Demokratie zusammenzufassen.

Der Ausschuss hat seine Beratungen zum Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – Keine Privatisierung ohne Volksentscheid (Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 10. Juli 2012 (Drucksache 18/506) in der Sitzung am 24. Mai 2013 abgeschlossen. Er hat die in der Anhörung und in der Stellungnahme des Senators für Justiz aufgenommen und den Gesetzesentwurf sowohl im Verfahren als auch in Wirkungsbereich abgeändert. Er hat mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU den Gesetzesantrag mit den aus **Anlage 2** ersichtlichen Änderungen beschlossen.

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion lehnt die Einführung der Privatisierungsbremse ab. Zum einen hat die CDU-Bürgerschaftsfraktion rechtliche Bedenken gegen die Einführung. Hierzu schließt sie sich den Erwägungen des von der Handelskammer Bremen in Auftrag gegebenen Gutachtens von Herrn Dr. Dünchheim an. Zum anderen sieht die CDU-Bürgerschaftsfraktion keine

praktische Notwendigkeit für eine Verankerung einer Privatisierungsbremse in der Bremischen Landesverfassung.

Durch eine Privatisierungsbremse würden die Handlungsmöglichkeiten Bremens stark eingeschränkt. Gerade der Zwischenerwerb von Anteilen der swb habe gezeigt, wie wichtig es sei, kurzfristig auf besondere Lagen reagieren zu können. Durch den Zwischenerwerb habe man Arbeitsplätze erhalten können. Eine Privatisierungsbremse schließe einen Zwischenerwerb und auch Sale-and-Lease-Back-Geschäfte faktisch aus.

Bisher ist aus Sicht der CDU-Bürgerschaftsfraktion völlig ungeklärt, inwieweit eine in der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen verankerte Privatisierungsbremse für die Stadtgemeinde Bremerhaven gilt. Die Verfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven sehe vor, dass bei einer Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen die Stadtverordnetenversammlung entscheide und sie diese Entscheidung nicht übertragen könne. Des Weiteren enthalte die Landesverfassung keine Regelungen für die Durchführung eines Volksentscheides in Bremerhaven, weswegen unklar sei, wer an einem Volksentscheid über eine Veräußerung eines der Stadtgemeinde Bremerhaven gehörenden Unternehmens teilnehmen würde.

Aus Sicht der CDU-Bürgerschaftsfraktion handelt es sich nicht um eine Privatisierungsbremse, sondern um ein Privatisierungsverbot. Dies lehnt die CDU-Bürgerschaftsfraktion ab. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 19.10.2006 (BVerfGE - 2BvF 3/03) festgelegt, dass die bundesstaatliche Solidarität voraussetzen kann, dass ein Land Veräußerungserlöse realisiert. Durch die Privatisierungsbremse würde der Bremischen Bürgerschaft das alleinige Haushaltsrecht entzogen und der Handlungsspielraum eingeschränkt.

Weiterhin sei es politisch nicht nachvollziehbar, warum nur Veräußerungen von der Privatisierungsbremse umfasst sind, Erwerbe hingegen nicht. Gerade im

Hinblick auf die weitreichenden finanziellen Folgen eines Erwerbes für kommende Generationen, müsse es für die Befürworter der Privatisierungsbremse nur konsequent sein, wenn auch Erwerbe einem Volksentscheid zugänglich wären.

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion hält den Anknüpfungspunkt für die Durchführung eines Volksentscheids bei einer Veräußerung für falsch. Die Bremische Bürgerschaft solle eine Veräußerung zukünftig durch ein einfaches Gesetz beschließen. Nach dem Gesetzesentwurf knüpfe die Entscheidung, ob ein Volksentscheid durchgeführt werden müsse oder könne daran an, ob die Bürgerschaft dem Veräußerungsgesetz mit mehr als 2/3 (fakultativer Volksentscheid) oder mit einfacher Mehrheit (obligatorischer Volksentscheid) zugestimmt habe. Der Anknüpfungspunkt des Volksentscheides an das Abstimmungsvotum der Bremischen Bürgerschaft stelle eine Wertung zwischen einer einfachen und einer 2/3 Mehrheit dar. Wenn die Bremische Bürgerschaft „nur“ mit einfacher Mehrheit entscheidet, solle dies nicht ausreichen. Verfassungssystematisch werden einfache Gesetze hingegen durch eine einfache Parlamentsmehrheit beschlossen. Die Bremischen Bürgerschaft beschliesse in den allermeisten Fällen (Art. 90 Bremische Landesverfassung) mit einer einfachen Mehrheit. Diese Wertung diskreditiere demnach auch gleichzeitig alle anderen Entscheidungen der Bremischen Bürgerschaft, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Zudem steht der Gesetzesentwurf nach Auffassung der CDU-Fraktion im Widerspruch zum Finanzvorbehalt bei Volksentscheiden in Art. 70 Abs. 2 und der Zuständigkeitsregelung der Bürgerschaft in Art. 101 Abs. 1 Nr. 6 der Bremischen Landesverfassung (LV). Art. 70 Abs. 2 LV lasse finanzwirksame Volksentscheide nur sehr begrenzt zu. Gemäß Art. 101 Abs. 1 Nr. 6 LV beschliesse die Bürgerschaft über Verfügungen über Vermögen der Freien Hansestadt Bremen, zu dem auch die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensanteilen gehören. Wenn letztendlich die Bürger durch einen Volksentscheid darüber entschieden, werde gegen Art. 101 Abs. 1 Nr. 6 LV verstoßen. Auch der Bremische Staatsgerichtshof habe in seiner Entscheidung

zum Verkauf der Gewoba (BremStGHE 6, 180, 11.05.1998) entschieden, dass der Finanzvorbehalt bei Volksentscheiden weit auszulegen sei. Demnach werde gegen den Finanzvorbehalt verstoßen, wenn ein Volksentscheid den staatlichen Haushalt und damit das Budgetrecht des Parlamentes wesentlich beeinträchtigt. Dies wäre bei einer letztendlichen Entscheidung oder möglichen Entscheidung im Wege eines Volksentscheids über die Frage einer Veräußerung der Fall.

Für die CDU-Bürgerschaftsfraktion signalisiert das Zustimmungserfordernis beim Volksentscheid, dass es sich letztendlich um ein Privatisierungsverbot handelt. Bei einem Volksentscheid über eine Privatisierung müssten mindestens 1/5 der Stimmberechtigten teilnehmen und davon mehr als die Hälfte zustimmen. Dieses Mindestquorum könne höchstens erreicht werden, wenn der Volksentscheid zeitgleich mit einer Abstimmung zum Bundestag oder der Bürgerschaftswahl stattfindet. Eine Veräußerung könnte demnach wahrscheinlich schlicht dadurch verhindert werden, dass ohne eine zeitgleich stattfindende Wahl allein über den Volksentscheid entschieden wird. Im Umkehrschluss bedeutete dies aber auch, dass das Interesse der Bürger an einer Veräußerung vermutlich gering sein wird.

Aus diesem Grund plädiert die CDU-Bürgerschaftsfraktion dafür, dass die Bürger im Rahmen eines Volksentscheides über die Einführung einer Privatisierung entscheiden sollen. Dies würde auch gleichzeitig darlegen, ob das Interesse der Bürger an einer Privatisierungsbremse tatsächlich stark ausgeprägt ist.

B. Antrag

1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das in der Anlage 1 beigefügte Gesetz zur Erleichterung von Bürgeranträgen und Stärkung der direkten Demokratie in 2. und 3. Lesung.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das in Anlage 2 beigefügte Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in 2. Und 3. Lesung.

3. Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen des nichtständigen Ausschusses nach Art. 125 Abs. 2 BremLV bei und nimmt im Übrigen den Bericht des Ausschusses zur Kenntnis.

Tschöpe
Vorsitzender

Anlage 1

**Gesetz zur Erleichterung von Bürgeranträgen
und Stärkung der direkten Demokratie**

Vom ...

Der Senat verkündet das nachfolgende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien
Hansestadt Bremen**

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch das Gesetz vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d Satz 2 werden die Wörter „ein Fünftel“ durch „ein Zehntel“ ersetzt.
2. In Artikel 72 Absatz 2 werden die Wörter „muß mehr als die Hälfte“ durch die Wörter „müssen zwei Fünftel“ ersetzt.
3. Artikel 87 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „zwei vom Hundert der Einwohner“ durch die Angabe „5 000 Einwohnern“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Nach Maßgabe eines Gesetzes kann an die Stelle der Unterzeichnung die Unterstützung im Wege elektronischer Kommunikation treten."

4. In Artikel 148 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „, Artikel 87 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl 5 000 die Zahl 4 000 tritt“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes

über das Verfahren beim Bürgerantrag

Das Gesetz über das Verfahren beim Bürgerantrag vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 325 – 1100-f-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. September 2009 (Brem.GBl. S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zwei vom Hundert der Einwohner“ durch die Wörter „5 000 Einwohnerinnen oder Einwohnern“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Einwohnerinnen und Einwohner können den Bürgerantrag auch im Wege elektronischer Kommunikation unterstützen. Die Senatorin für Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung die hierfür zulässigen, rechtlich geregelten technischen Verfahren, welche die Authentizität des elektronisch übermittelten Do-

kuments hinreichend sichern. Eine Übermittlung der Daten an die Meldebehörden zum Zwecke der Prüfung nach § 4 ist zulässig.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bürgeranträge können zur Beratung in die zuständige Deputation oder in den zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Die Vertrauensperson ist dort auf Antrag zu hören. Bürgeranträge werden binnen vier Monaten nach der Überweisung in der Deputation oder in dem Ausschuss behandelt und der Bürgerschaft wieder vorgelegt. Im Einvernehmen mit der Vertrauensperson kann die Frist verlängert werden.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Bürgeranträge an die Stadtbürgerschaft

Für Bürgeranträge an die Stadtbürgerschaft gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle von 5 000 Einwohnerinnen oder Einwohnern des Landes Bremen 4 000 Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadtgemeinde Bremen treten.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes

über das Verfahren beim Volksentscheid

Das Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid vom 27. Februar 1996 (Brem.GBl. S. 41, 1997 S. 323 – 112-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2009 (Brem.GBl. S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter „muß ein Fünftel“ durch die Wörter „muss ein Zehntel“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Einem verfassungsändernden Gesetz, das aufgrund eines Volksbegehrens zum Volksentscheid kommt, müssen zwei Fünftel der Stimmberechtigten zustimmen. Einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft muss mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen.“
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Soll die Verfassung geändert werden, muss mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren unterstützt haben.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Soll die Wahlperiode der Bürgerschaft vorzeitig beendet werden, muss mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren unterstützt haben.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 19 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1:

Zu 1.:

Durch die Regelung werden die Voraussetzungen für einen Volksentscheid, der eine Änderung der Verfassung zum Gegenstand hat, geändert. Volksentscheide über Verfassungsänderungen sollen nunmehr stattfinden, wenn 10% der Stimmberechtigten das Volksbegehren unterstützen. Die Regelung entspricht inhaltlich Art. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs Drs. 18/516; wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die dortige Begründung Bezug genommen.

Zu 2.:

Durch die Regelung wird das Zustimmungsquorum bei Volksbegehren über verfassungsändernde Gesetze von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten auf 40% der Stimmberechtigten abgesenkt. Die Regelung entspricht inhaltlich Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs Drs. 18/516; wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die dortige Begründung Bezug genommen.

Zu 3.:

Zu lit. a:

Durch die Regelung wird das Quorum für den Bürgerantrag auf 5000 Unterschriften abgesenkt. Die rechtsförmlich angepasste Regelung entspricht inhaltlich Art. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs Drs. 18/476; wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die dortige Begründung Bezug genommen.

Zu lit. b:

Durch die Regelung wird die Möglichkeit einer elektronischen Zeichnung von Bürgeranträgen eröffnet.

Zu 4.:

Durch die Regelung wird das Quorum für den Bürgerantrag zur Stadtbürgerschaft auf 4000 Unterschriften festgesetzt. Die rechtsförmlich angepasste Regelung entspricht inhaltlich im Kern Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs Drs. 18/476; wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die dortige Begründung Bezug genommen.

Durch die Änderung des Art. 148 Abs. 1 Satz 2 BremLV – anstelle der im Gesetzentwurf Drs. 18/476 vorgesehenen Einfügung des Art. 148 Abs. 1 Satz 4 BremLV – wird klargestellt, dass es der Stadtgemeinde Bremen nach Art. 145 Abs. 1 Satz 1 BremLV auch mit Blick auf das Quorum für den Bürgerantrag offensteht, sich eine von der Landesverfassung abweichende Kommunalverfassung zu geben.

Zu Art. 2:

Zu 1.:

Zu lit. a:

Folgeänderung aus Art. 1 Nr. 3. Die rechtsförmlich angepasste Regelung entspricht inhaltlich Art. 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzentwurfs Drs. 18/476.

Zu lit. b:

Die Regelung ermöglicht eine elektronische Unterschriftensammlung in Bezug auf das Unterstützungsquorum beim Bürgerantrag. In Bezug auf die

erforderlichen technischen Sicherungen der Authentizität – die rechtlich geregelt sein müssen – erfolgt eine Verordnungsermächtigung für die Senatorin für Finanzen.

Zu lit. c:

Redaktionelle Änderung, die inhaltlich Art. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzentwurfs Drs. 18/476 entspricht.

Zu 2.:

Zu lit. a:

Die Regelung entspricht Art. 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzentwurfs Drs. 18/476.

Zu lit. b:

Die Regelung ersetzt Art. 2 Nr. 2 lit. b des Gesetzentwurfs Drs. 18/476 und nimmt von Vertrauenspersonen benannte Personen aus rechtssystematischen Gründen aus dem Anwendungsbereich des § 5 des Gesetzes über das Verfahren beim Bürgerantrag heraus.

Zu 3.:

Folgeänderung aus Art. 1 Nr. 4. Die Regelung entspricht inhaltlich Art. 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs Drs. 18/476 und wurde lediglich unter Gendergesichtspunkten redaktionell verändert.

Zu Art. 3:

Folgeänderungen aus Art. 1 Nr. 1 lit. a, Nr. 2.

Zu 1.:

Die Regelung entspricht inhaltlich Art. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs Drs. 18/516.

Zu 2.-4:

Die Regelungen ersetzen Art. 2 Nr. 2 u. 3 des Gesetzentwurfs Drs. 18/516; es wird sichergestellt, dass es bei Volksentscheiden zu keiner Absenkung der Quoren für eine vorzeitige Beendigung der Wahlperiode kommt.

Zu Art. 4:

Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes

Anlage 2

**Gesetz zur Änderung der Landesverfassung
der Freien Hansestadt Bremen**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 42 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„IV. Eine Veräußerung von Unternehmen der Freien Hansestadt Bremen, auf die die öffentliche Hand aufgrund Eigentum, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann und die

- a) Verkehrsleistungen oder Leistungen der Abfall- oder Abwasserentsorgung oder der Energie- oder Wasserversorgung für die Allgemeinheit erbringen,
- b) wesentliche Beiträge zur wirtschaftlichen, verkehrlichen oder kulturellen Infrastruktur leisten,
- c) geeignet sind, die Verwirklichung des Anspruchs aus Artikel 14 Absatz 1 zu fördern oder
- d) der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern dienen,

ist nur aufgrund eines Gesetzes möglich. Ein solches Gesetz tritt nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung in Kraft. Als Veräußerung gilt jedes Rechtsgeschäft, welches den beherrschenden Einfluss der Freien Hansestadt Bremen oder der Stadtgemeinde Bremen beseitigt. Auf kleine Kapitalgesellschaften und auf Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute findet diese Vorschrift keine Anwendung. Gleiches gilt, wenn die Veräußerung bei Entstehen der Beherrschung beabsichtigt war und zeitnah erfolgt.“

2. Artikel 70 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Ein Volksentscheid ist außerdem im Fall des Artikels 42 Absatz 4 über ein von der Bürgerschaft beschlossenes Gesetz durchzuführen, wenn

- a) die Bürgerschaft das Gesetz mit weniger als zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlossen hat,
- b) ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft die Durchführung eines Volksentscheids beantragt oder

- c) ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten die Durchführung eines Volksentscheides begehrt.

In diesen Fällen tritt das Gesetz nur bei einem zustimmenden Volksentscheid in Kraft.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach dem Wort „Volksentscheid“ werden die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.

- 3. In Artikel 148 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Senat“ die Wörter „sowie der Artikel 42 Absatz 4“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Unternehmen mit öffentlichen Charakter zeichnet aus, dass sie dem Gemeinwohl der Stadt dienen und nicht privaten Gewinninteressen. Dazu gehört auch ganz wesentlich, dass ihre Leistungen für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen zugänglich sind. Für Unternehmen, die sozialrechtlich geregelte Leistungen erbringen, werden der Zugang und die Trägerstruktur abschließend durch die Kodifikationen im Sozialgesetzbuch geregelt.

Anders stellt sich dieses bei der öffentlichen Daseinsvorsorge, bei der wirtschaftlichen, verkehrlichen und kulturellen Infrastruktur und bei der Versorgung mit Wohnraum da. Sind in diesem Bereich die Aufgaben auf privatrechtliche Unternehmen verlagert, fehlen in vielen Fällen gesetzliche Regelungen und der Zugang der Bürger zu entsprechenden Leistungen hängt entscheidend vom Interesse der Eigentümer dieser Unternehmen ab. Wegen ihrer Schlüsselrolle für die staatliche gesundheitliche Daseinsvorsorge und

wegen der Anzahl der hier Beschäftigten sind die kommunalen Krankenhäuser den vorgenannten Unternehmen gleichzusetzen.

Öffentliche Unternehmen sind daher in einer modernen Demokratie ein wesentliches Instrument zur politischen Gestaltung des Gemeinwesens. Die Veräußerung von Anteilen der öffentlichen Unternehmen ist daher ein sehr weitreichender und folgenschwerer Eingriff in die politischen Handlungsmöglichkeiten, dessen Auswirkungen weit über die Dauer einer Legislaturperiode hinausreichen. Die Bürgerinnen und Bürger Bremens als ideelle politische Eigentümer ihrer Unternehmen sollen die Möglichkeit erhalten, auf diese Entscheidungen selbst Einfluss zu nehmen können und in strittigen Fällen diese Entscheidung auch selbst zu treffen.

Als eine den Volksentscheid auslösende Veräußerung wird der gewollte und beabsichtigte Verlust des beherrschenden Einflusses im Sinne der Europäischen Transparenzrichtlinie des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen definiert. Ausgenommen werden hiervon kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB, da deren Bedeutung für das Gemeinwohl untergeordnet ist. Gleichfalls ausgenommen werden Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, da die Erfahrung der aktuellen ökonomischen Krise den Schluss zu lassen, dass bei diesen in betriebswirtschaftlichen Krisensituationen nur kurze Zeitfenster zur Verfügung stehen, um volkswirtschaftlichen Schaden abzuwenden. Erfolgreiche und im bremischen Interesse liegende Geschäfte wie der Erwerb und die Weiterveräußerung von Anteilen der swb AG, sollen ebenfalls nicht beschwert werden, zumal sich die Rechtsposition der Bürgerinnen und Bürger bei einem reinen Zwischenerwerb nicht nachteilig verändert.

Die im Gesetzestext genannten Kriterien grenzen den Kreis der betroffenen öffentlichen Unternehmen aktuell auf folgende Kapitalgesellschaften des Landes ein:

Flughafen Bremen und Fischereihafen- Betriebsgesellschaft mbH.

Für die Stadtgemeinde Bremen würde die vorstehende Vorschrift über Art 148 Abs. 1 Satz 2 der BremLV unmittelbar Wirkung entfalten. In der Stadtgemeinde wären gegenwärtig folgende Unternehmen betroffen:

BLG Logistic Group AG & Co KG, Bremer Straßenbahn AG, BREPARK GmbH, bremenports GmbH & Co KG, Theater Bremen GmbH, Gewoba AG und der kommunale Klinikverbund der GENO.

Das gewählte Verfahren stellt sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger mit dem üblichen Quorum für einfachgesetzliche Volksentscheide einen Volksentscheid über eine vom Parlament beschlossene Veräußerung erzwingen können. Gleichfalls kann eine qualifizierte parlamentarische Minderheit einen solchen Volksentscheid erzwingen. Obligatorisch ist dieser in dem Falle, dass die Bürgerschaft nicht mit einer 2/3 Mehrheit eine Veräußerung beschließt, da in diesen Fällen regelmäßig von kontroversen Auffassungen auch unter den Bürgerinnen und Bürgern ausgegangen werden kann.